
Vertrag

Zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kaufmännischen Verein Basel über die Aufnahme von Lehrlingen mit Solothurner Lehrvertrag an die Handelsschule des KV Basel

vom 26. Juni 2008

Der Kanton Solothurn, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch Regierungsrat Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur

und

der Kaufmännische Verein Basel, vertreten durch die Präsidentin, Franziska Gambirasio, und den Rektor der Handelsschule KV Basel, Christoph Brutschin,

schliessen folgenden Vertrag ab:

§ 1 Präambel

Die Handelsschule KV Basel als Schule von regionalem Charakter und der Kanton Solothurn vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch Regierungsrat Klaus Fischer, Vorsteher Departement für Bildung und Kultur bekunden mit diesem Vertrag den Willen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Vertrag regelt die Zulassung von Lernenden bzw. Kursteilnehmenden der folgenden Ausbildungen an die Handelsschule KV Basel:

Fortsetzung § 2, Ziffer 1:

- a) Berufsausbildungen: Büroassistenten EBA, Kaufleute B-Profil, Kaufleute E-Profil und kaufmännische Berufsmaturität (M-Profil), wenn der Lehrort entweder im Bezirk Thierstein oder im Bezirk Dorneck liegt.
 - b) Teilnehmende von Repetentenkursen der Berufsausbildungen Büroassistenten EBA, Kaufleute B-Profil oder Kaufleute E-Profil, wenn der ehemalige Lehrort entweder im Bezirk Thierstein oder im Bezirk Dorneck liegt.
2. Weitere Ausbildungsangebote können mit Genehmigung des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn zu den nachfolgend definierten Bedingungen diesem Vertrag unterstellt werden.

§ 3 Aufnahme

Die Handelsschule KV Basel verpflichtet sich, Lernende sowie Kursteilnehmende gemäss § 2 zu den gleichen Bedingungen wie Lernende mit einem baselstädtischen Lehrvertrag bzw. Kursteilnehmende aus dem Kanton Basel-Stadt an die Handelsschule KV Basel aufzunehmen, auszubilden und zu prüfen.

§ 4 Kosten

1. Der Kanton Solothurn verpflichtet sich, der Handelsschule KV Basel für jeden Lernenden bzw. jeden Kursteilnehmenden gemäss Ziffer 2 einen Beitrag auszurichten.
2. Dieser Betrag bemisst sich wie folgt:

a) Berufsausbildungen:

- | | | | |
|-----|---|-----|---------|
| a1) | für Lernende je Schulhalbtage pro Woche | CHF | 2 500.— |
| a2) | Bundessubventionen Anteil pro Lernendem / Schuljahr | CHF | 1 350.— |

Fortsetzung § 4, Ziffer 2:

b) Repetentenkursen:

b1)	Pro Jahreslektion	CHF	290.—
b2)	Bundessubventionen Anteil pro Jahreslektion	CHF	50.—

Dabei gilt: Eine Person verursacht mit einer zwölfmonatigen Belegung von einer Lektion Unterricht pro Woche eine Jahreslektion.

3. Die Beiträge gemäss Ziffer 2 werden jährlich der Teuerung gemäss Kantonsindex der Konsumentenpreise (Indexstand Nov. 2007: 107.8 Punkte; Mai 2002 = 100 Punkte¹⁾) angepasst.
Für die Berechnung gilt die Veränderung des Indexstandes des vorangegangenen Monats November gegenüber demjenigen des Monats November des Vorjahres.
4. Der Anhang 1 ist gemäss § 4 Ziffer 3 jährlich anzupassen und dem Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn spätestens mit der Rechnung zu zustellen.

§ 5 Rechnungsstellung

1. Die Handelsschule KV Basel stellt dem Kanton Solothurn jeweils per 31. März rückwirkend für das vergangene Jahr Rechnung für den gesamthaft geschuldeten Beitrag des Kantons Solothurn.
2. Die Anzahl der Lernenden sowie der Kursteilnehmenden gemäss § 2 wird für das jeweils laufende Jahr semesterweise per Stichtag 15. Mai bzw. 15. November erhoben und durch die Handelsschule KV Basel dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen Solothurn gemeldet. Die Meldung erfolgt schriftlich und wird vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen bestätigt.

¹⁾ Quelle: Bundesamt für Statistik

Fortsetzung § 5:

3. Die Rechnung ist dem Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn einzureichen.
4. Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn hat das Recht, weitergehende Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

§ 6 Vertragsanpassungen

1. Vertragsanpassungen werden im gegenseitigen Einverständnis der beiden Vertragsparteien vorgenommen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen.
2. Es gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres (31.7.).
3. Sollte der Vertrag gekündigt werden, können alle Lernenden sowie Kursteilnehmenden gemäss § 2, die eine Ausbildung vor dem Kündigungstermin angefangen haben, diese unter den hiavor definierten Bedingungen ordnungsgemäss beenden.

Solothurn, 4. November 2008

Für den Kanton Solothurn:

Vorsteher des Departements
für Bildung und Kultur
des Kantons Solothurn



Regierungsrat Klaus Fischer

Basel, 10. Oktober 2008

Für den Kaufmännischen Verein Basel:

Präsidentin



Franziska Gambirasio

Rektor der Handelsschule



Christoph Brutschin

Anhang 1 zum Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem KV Basel über die Beitragsleistungen des Kantons Solothurn an die Handelsschule des KV Basel

Detailangaben Abrechnungseinheit / Anzahl Einheiten pro Person / Beiträge Bundessubventionen

Stand: Juni 2008

Ausbildung	Abrechnungseinheit	Ansatz je Einheit (CHF)	Anzahl Einheiten pro Person	Subtotal 1 (CHF)	Bundessubvention pro Person (CHF)	Total pro Person (CHF)
Büroassistenten Pilotprojekt (bis 31.7.2008)	Schulhalbtage / Wochen	2 500.-	2	5 000.-	1 350.-	6 350.-
Büroassistenten EBA (ab 1.8.2008)	Schulhalbtage / Wochen	2 500.-	3	7 500.-	1 350.-	8 850.-
Kauffrau /-mann B- Profil	Schulhalbtage / Wochen	2 500.-	3	7 500.-	1 350.-	8 850.-
Kauffrau /-mann E- Profil	Schulhalbtage / Wochen	2 500.-	3.2	8 000.-	1 350.-	9 350.-
Kaufmännische Berufsmaturität, lehrbegleitend (M-Profil)	Schulhalbtage / Wochen	2 500.-	4	10 000.-	1 350.-	11 350.-
Repetentenkurse: Büroassistenten, B- und E-Profil	Jahreslektion	290.-	eine Lektion = eine Einheit	290.- / Lektion	50.- / Lektion	340.- / Lektion